

# VEREINSSATZUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	2
§1 Name und Sitz des Vereins	2
§2 Zweck und Ziele des Vereins	2
§3 Die Verwendung der Vereinsmittel	2
§4 Die Mitgliedschaft	3
§5 Beiträge und Umlagen	3
§6 Die Organe des Vereins	3
§7 Die Mitgliederversammlung	3
§8 Der Vorstand	4
§9 Der Ehrenausschuss	5
§10 Protokollpflicht	5
§11 Die Ehrenmitgliedschaft	5
§12 Die Vereinsordnung	6
§13 Die Auflösung	6
§14 Schlussbestimmungen	6

## **PRÄAMBEL**

Im Ehemaligenverband des GRV e.V. Bonn haben sich Alte Damen, Alte Herren und Freunde des Gymnasial-Ruderverein am Beethoven-Gymnasium zusammengeschlossen, um das, was sie selbst am GRV schätzen gelernt haben, auch für nachfolgende Schüलगenerationen zu erhalten. Das besondere Wesen des Schülerrudervereins, nämlich die freie Ausgestaltung der gemeinsamen Freude am Rudersport, will der Ehemaligenverband unterstützen und sichern.

## **§1 NAME UND SITZ DES VEREINS**

- (1) Der Verein trägt den Namen "Ehemaligenverband des GRV" nach seiner Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in Bonn.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vereinsstander ist eine weiße, dreieckige Fahne mit zwei schwarzen Dreiecken und einem roten Stern sowie dem Zusatz EV.

## **§2 ZWECK UND ZIELE DES VEREINS**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Rudersportes am Beethoven-Gymnasium in Bonn.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Durchführung und finanzielle Unterstützung von Wanderfahrten und anderen rudersportlichen Veranstaltungen auf nationaler und internationaler Ebene des GRV, insbesondere wenn keine öffentlichen Zuschüsse gewährt werden.
  - die Beschaffung und Verwendung von Mitteln für Einrichtungen und Materialien, die dem Erhalt und dem Ausbau der rudersportlichen Tätigkeit am Beethoven-Gymnasium dienen.
  - Stiftung von Pokalen, Urkunden oder anderen Auszeichnungen in Sachwerten für besondere Leistungen auf rudersportlichem Gebiet.
- (4) Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Vereinsgrundsätzen nicht vereinbar.
- (5) Bei allen Aktivitäten muss die Eigenständigkeit des GRV gewahrt bleiben.
- (6) Der Ehemaligenverband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## **§3 DIE VERWENDUNG DER VEREINSMITTEL**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines einschließlich anfallender Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

## **§4 DIE MITGLIEDSCHAFT**

(1) Mitglied des Vereins kann jede rechtsfähige Person werden, die die Satzungszwecke bejaht, sofern der Vorstand nicht in angemessener Frist widerspricht. Als angemessene Frist gilt ein Monat nach Kenntnisnahme durch den Vorstand.

(2) Der Eintritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung und die erste Beitragszahlung.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod

- eine schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Geschäftsjahres

- Streichung aus der Mitgliederliste bei einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen

- Ausschluss.

(4) Der Ausschluss muss durch eine 3/4 Mehrheit der beschlussfähigen anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Das auszuschließende Mitglied muss durch sein Verhalten dem Ansehen des Vereins geschadet oder die Erfüllung der Satzungszwecke gefährdet haben. Ihm ist auf der Mitgliederversammlung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

## **§5 BEITRÄGE UND UMLAGEN**

(1) Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

(2) Von der Mitgliederversammlung können Umlagen beschlossen werden.

(3) Der Vorstand kann Mitgliedern Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise erlassen.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt gemäß der Vereinsordnung.

(5) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung trotz zweimaliger Mahnung nicht nach, so kann die Mitgliederversammlung nach § 5 den Ausschluss beschließen. Einem nicht anwesenden Mitglied ist diese Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Bei einem Einspruch gegen diese Entscheidung vor dem Ehrenausschuss ist eine Frist von vier Wochen ab Bekanntgabe zu wahren.

## **§6 DIE ORGANE DES VEREINS**

(1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Ehrenausschuss.

(2) Alle Organe arbeiten ehrenamtlich.

(3) Ein Mitglied eines Organs ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites mit ihm und dem Verein betrifft.

## **§7 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.

(2) Sie weist den Vorstand an und hat das Recht, über alle Fragen des Ehemaligenverbandes zu entscheiden.

(3) Alljährlich im letzten Quartal des Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, bei der der Vorstand den Geschäfts- und Kassenbericht

vorlegen muss.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, sobald ein diesbezüglicher Antrag des Ehrenausschusses oder eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Tagesordnungspunkte vorliegt.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt:

1. mit einfacher Mehrheit über

- die Einsetzung und Entlastung des Vorstandes und des Ehrenausschusses
- die Einsetzung zweier Kassenprüfer für die kommende Vorstandsperiode, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- die Mittelverwendung, sofern diese einen bestimmten, von der Mitgliederversammlung festzulegenden Rahmen übersteigt.
- die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren.
- alle weiteren Anträge, sofern in der Satzung nichts anderes festgeschrieben ist.

2. mit 2/3 Mehrheit über

- Umlagen
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

3. mit 3/4 Mehrheit über

- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- den Ausschluss von Mitgliedern

(6) Wahlen müssen geheim sein, wenn geheime Abstimmung beantragt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in getrennten Wahlgängen einzeln gewählt werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn vier Wochen vor der Versammlung die Einladungen verschickt worden sind. In Dringlichkeitsfällen kann die Einladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

(8) Die schriftliche Abgabe der Stimme in Form einer Briefwahl ist zulässig, wenn der Einladung entsprechende Vordrucke beiliegen. Der Vorstand ist in Fragen der Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins dazu verpflichtet, die Briefwahl anzuerkennen.

(9) Der Vorsitzende leitet die MV.

(10) Anträge zur Änderung der Tagesordnung können nur verhandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen. Jedes Mitglied kann bis drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge stellen, die der Vorstand in der Tagesordnung berücksichtigen muss. Die ergänzte Tagesordnung muss den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zugesandt werden. Alle Anträge zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins müssen als Tagesordnungspunkte mit der Einladung bekannt gegeben werden.

## **§8 DER VORSTAND**

(1) Der Vorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassenwart, einem Schriftwart und einem Beisitzer. Ferner ist ein Vertreter des Vorstandes des GRV zu den Vorstandssitzungen einzuladen, welches rede-, jedoch nicht stimmberechtigt ist.

(2) Jedes ordentliche Mitglied und Ehrenmitglied kann in den Vorstand gewählt werden.

Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorstand obliegen die Verwaltungsaufgaben. Er legt vor der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht ab.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie handeln

lediglich im Auftrag des Vorstandes im Sinne des §9, Satz 1 der Satzung. Der Vorsitzende vertritt den Verein sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich. Bei seiner Verhinderung wird er durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

(5) Auf Antrag des Vorstandes kann der Ehrenausschuss aus gewichtigen Gründen jedes Vorstandsmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes entheben. Dieser Entschluss muss auf der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis dahin kann der Vorstand einen kommissarischen Vertreter benennen. Die Mitglieder sind von diesem Vorgang umgehend zu informieren. Der Vorsitz darf jedoch nicht von einem kommissarisch eingesetzten Vertreter geführt werden.

(6) Der Vorstand ist beschlussunfähig, wenn

- weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder
- die Einladungsfrist von 5 Tagen nicht eingehalten worden ist und ein Vorstandsmitglied deshalb unverzüglich, nachdem es von der Sitzung erfahren hat, protestiert.

## **§9 DER EHRENAUSSCHUSS**

(1) Der Ehrenausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie werden ebenso wie der Vorstand von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Ehrenausschuss hat Vermittlerfunktion in allen Streitfällen über Vereinsangelegenheiten. Wenn ein Mitglied des Ehrenausschusses in den Fall verwickelt ist, ruht sein Amt.

(3) Legt ein ausgeschlossenes Mitglied innerhalb der in § 5 der Satzung genannten Frist Einspruch ein und stellt an den Ehrenausschuss den schriftlich begründeten Antrag auf Prüfung des Ausschlussentscheides, so ist der Ehrenausschuss zur Prüfung verpflichtet.

Bei Anerkennung der vorgebrachten Gründe kann er sein suspensives Veto einlegen und die Mitgliederversammlung veranlassen, den Fall unter den gebilligten Gesichtspunkten erneut zu verhandeln.

## **§10 PROTOKOLLPFLICHT**

(1) Bei allen Versammlungen der Vereinsorgane ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das auf der Versammlung des betreffenden Organs zur Genehmigung vorgelesen werden muss. Es muss vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden.

(2) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist allen Mitgliedern innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Versammlung zuzusenden. Ferner wird es für wenigstens eine Woche öffentlich ausgehängt.

## **§11 DIE EHRENMITGLIEDSCHAFT**

Das Ehrenmitglied wird aufgrund seiner Verdienste durch die 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung ernannt. Es besitzt die gleichen Rechte und Pflichten wie jedes ordentliche Mitglied, ist jedoch von der Beitragszahlung entbunden.

## **§12 DIE VEREINSORDNUNG**

Die Vereinsordnung regelt den allgemeinen Betrieb des Ehemaligenverbandes. Sie wird durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ständig aktualisiert und ergänzt.

## **§13 DIE AUFLÖSUNG**

(1) Im Falle einer Auflösung des Vereins ist der amtierende Vorstand der Liquidator. Er kann auch eine geeignete Person als Liquidator bestimmen.

(2) In diesem Falle, oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die "Gesellschaft der Freunde und Förderer des Beethoven-Gymnasiums", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die Auflösung des Vereins wird durch die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen treten hiermit außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 05.12.1992 in Bonn